

Häußler & Partner mbB

Steuerberatungsgesellschaft
Leopoldstraße 164
80804 München

Tel +49(0) 89 4622462-0
Fax +49(0) 89 4622462-600
E-Mail kontakt@haeussler-partner.com
Web www.haeussler-partner.com

12 | 2021

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Steuernachzahlungen/-erstattungen: Finanzämter setzen vorerst keine Zinsen mehr fest 1

Endlich geklärt: Beginn und Ende des Kindergeldanspruchs bei einem Studium 1

Verkauf eines Mobilheims kein privates Veräußerungsgeschäft 2

Freiberufler und Gewerbetreibende

Steuernachforderungen: Keine Rückstellung im Entstehungsjahr 3

Pilates-Raum ist kein häusliches Arbeitszimmer 3

Unleserliches Fahrtenbuch nicht durch nachträgliches Transkript „heilbar“ 4

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt auch in 2022 bei 4,2 % 5

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Der Jahresabschluss 2020 ist bis Ende 2021 offenzulegen 5

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

Option zur Körperschaftsteuer: Anwendungsschreiben veröffentlicht 5

Arbeitgeber

Nachfolgeregelung: Schenkung von GmbH-Anteilen an Angestellte wohl kein Arbeitslohn 6

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2022 7

Minijobs ab 2022: Erhöhter Mindestlohn hat Auswirkungen auf maximale Stundenzahl 7

Arbeitnehmer

Mahlzeitengestellung: Verpflegungspauschalen auch ohne erste Tätigkeitsstätte zu kürzen 7

Abschließende Hinweise

Zahlungen an beeinträchtigte Nach- bzw. Vertragserben mindern die Schenkungsteuer 8

Verzugszinsen 9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für Dezember 2021

Die **Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen** mit jährlich 6 % ist verfassungswidrig. Für Verzinsungszeiträume ab 2019 muss der Gesetzgeber eine Neuregelung schaffen. Das Bundesfinanzministerium hat nun geregelt, wie die Finanzämter bis dahin verfahren werden.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- **Private Veräußerungsgeschäfte** mit Grundstücken unterliegen der Einkommensteuer, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen fällt die Veräußerung eines auf einem Campingplatz aufgestellten Mobilheims aber nicht darunter.
- Mit Wirkung ab 2022 können Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften **erstmalig zur Körperschaftsteuer optieren**. Zu Anwendungsfragen der gesetzlichen Neuregelung gibt es nun ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums.
- Haben Unternehmer keinen Nachfolger in der Familie, ist die Suche unter den leitenden Mitarbeitern zumindest eine Option. Zu den steuerlichen Auswirkungen einer **unentgeltlichen Übertragung von GmbH-Anteilen auf leitende Angestellte** hat nun das Finanzgericht Sachsen-Anhalt Stellung bezogen.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Dezember 2021. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Steuernachzahlungen/-erstattungen: Finanzämter setzen vorerst keine Zinsen mehr fest

| Nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten wird bei **Steuernachzahlungen und -erstattungen ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat** zugrunde gelegt. Mit Beschluss vom 8.7.2021 hat das Bundesverfassungsgericht die jährliche 6%ige Verzinsung für Zeiträume ab 2014 **für verfassungswidrig** erklärt. Das Bundesfinanzministerium hat sich nun in einem umfangreichen Schreiben zu Anwendungsfragen geäußert. |

Nach dem Beschluss ist das bisherige Recht für Verzinsungszeiträume **vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2018** weiter anwendbar. Für Verzinsungszeiträume **ab 2019** sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31.7.2022 **eine Neuregelung** zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 erstreckt.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums enthält **folgende Grundsätze**:

Zeiträume bis 31.12.2018

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 ergeht die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen **nun endgültig**. Die Vorläufigkeit der Zinsfestsetzungen wird also aufgehoben. Werden etwaige **Einsprüche** hinsichtlich der Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018 nicht zurückgenommen, wird der Einspruch (ggf. durch eine Teileinspruchsentscheidung) **als unbegründet zurückgewiesen**.

Zeiträume ab 1.1.2019

Für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 werden **erstmalige** Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen **ausgesetzt**. Die Zinsfestsetzung wird nachgeholt, sobald die Ungewissheit **durch eine rückwirkende Gesetzesänderung beseitigt ist**.

Sind **Bescheide vor dem Beschluss** des Bundesverfassungsgerichts ergangen und sind diese noch nicht endgültig, bleiben sie grundsätzlich **weiterhin vorläufig**, d. h., bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber.

Beachten Sie | Die Unvereinbarkeitserklärung erstreckt sich **nicht auf andere Verzinsungstatbestände der Abgabenordnung** (beispielsweise Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen).

Quelle | BMF-Schreiben vom 17.9.2021, Az. IV A 3 - S 0338/19/10004 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225224

ALLE STEUERZAHLER

Endlich geklärt: Beginn und Ende des Kindergeldanspruchs bei einem Studium

| Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann **während eines Hochschulstudiums Anspruch auf Kindergeld** bestehen. Der Bundesfinanzhof hat nun die Frage beantwortet, wann ein Hochschulstudium **beginnt und wann es beendet** ist. |

Eine Berufsausbildung in Form eines Hochschulstudiums **beginnt mit der erstmaligen Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen**. Die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz ist, so der Bundesfinanzhof, der Ausbildung selbst nicht gleichzusetzen.

Die **Beendigung eines Hochschulstudiums** setzt grundsätzlich voraus, dass das Kind die letzte nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat. Zudem müssen dem Kind **sämtliche Prüfungsergebnisse** bekannt gegeben worden sein.

Die **Bekanntgabe** erfordert regelmäßig, dass das Kind

- entweder eine **schriftliche Bestätigung** über den Abschluss und die Abschlussnoten erhalten hat oder
- jedenfalls objektiv in der Lage war, eine solche schriftliche Bestätigung **über ein Online-Portal der Hochschule** erstellen zu können.

Beachten Sie | Entscheidend ist hier, welches dieser Ereignisse **früher eingetreten** ist.

Weiterführender Hinweis

Für den Kindergeldanspruch für volljährige Kinder ist es oft entscheidend, ob sich das Kind in

einer **Erst- oder einer Zweitausbildung** befindet. Denn nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist **eine Erwerbstätigkeit** grundsätzlich **schädlich**. Ausgenommen sind hier nur folgende Fälle:

- Eine Erwerbstätigkeit **mit bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit,
- ein Ausbildungsdienstverhältnis oder
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Quelle | BFH-Urteil vom 7.7.2021, Az. III R 40/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224820; BFH, PM Nr. 33/21 vom 23.9.2021

ALLE STEUERZAHLER

Verkauf eines Mobilheims kein privates Veräußerungsgeschäft

| **Private Veräußerungsgeschäfte** mit nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücken unterliegen der Einkommensbesteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen fällt die **Veräußerung eines auf einem Campingplatz aufgestellten Mobilheims** aber nicht darunter. |

■ Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte 2011 ein Mobilheim als „gebrauchtes Fahrzeug“ (ohne Grundstück) von einer Campingplatzbetreiberin und Grundstückseigentümerin erworben und anschließend vermietet. Dabei handelte es sich um ein Holzhaus mit einer Wohnfläche von 60 qm, das auf einer vom Steuerpflichtigen gemieteten Parzelle (200 qm) auf einem Campingplatz ohne feste Verankerung stand. Dort befand sich das Mobilheim bereits seit 1997 (erstmalige Aufstellung). Der Erwerbsvorgang unterlag der Grunderwerbsteuer. 2015 veräußerte der Steuerpflichtige das Mobilheim mit Gewinn. Das Finanzamt unterwarf den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung. Das Finanzgericht Niedersachsen sah das aber anders.

Die **isolierte Veräußerung eines Mobilheims** stellt selbst dann kein privates Veräußerungsgeschäft dar, wenn

- es sich **bewertungsrechtlich** um ein Gebäude (auf fremdem Grund und Boden) handelt,
- der Erwerb und Verkauf **der Grunderwerbsteuer** unterliegt und
- der Zeitraum zwischen Erwerb und Verkauf **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt.

Das Finanzgericht Niedersachsen stellt dabei **auf den Wortlaut** des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ab, wonach **Gebäude** nur in die Berechnung eines Bodenveräußerungsgewinns einzubeziehen sind, d. h., sie stellen nur einen Berechnungsfaktor dar und können damit **kein eigenständiges Objekt** eines privaten Veräußerungsgeschäfts sein.

Selbst wenn man das Mobilheim als **Gebäude auf fremdem Grund und Boden** wertet, kommt nach Ansicht des Finanzgerichts eine Einbeziehung in den Tatbestand des § 23 EStG auch nicht unter dem Aspekt der **Vergleichbarkeit mit einem Erbbaurecht** in Betracht.

PRAXISTIPP | Mobilheime, die auf einem attraktiven Campingplatz stehen, sind derzeit hoch im Kurs. Daher darf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Revisionsverfahren mit Spannung erwartet werden.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 28.7.2021, Az. 9 K 234/17, Rev. BFH: Az. IX R 22/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224766

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Steuernachforderungen: Keine Rückstellung im Entstehungsjahr

■ Für die Nachforderung nicht hinterzogener Steuern kann im **Steuerentstehungsjahr** noch keine **Rückstellung** gebildet werden. Auch die Bildung einer **Rückstellung für Steuerberatungskosten** im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung kommt bei einem Klein- bzw. Kleinstbetrieb vor Beginn der Prüfung regelmäßig nicht in Betracht. Dies hat aktuell das Finanzgericht Münster entschieden. ■

■ Sachverhalt

Ein Taxiunternehmen in der Rechtsform einer GmbH wurde nach der Betriebsprüfungsordnung bis 2012 als Kleinst- und ab 2013 als Kleinbetrieb eingestuft. 2017 führte das Finanzamt eine Lohnsteueraußenprüfung für 2013 und 2014 und eine Betriebsprüfung für 2012 bis 2014 als Kombiprüfung durch. Dies führte zu höheren Umsätzen und Gewinnen sowie zu zusätzlichen Arbeitslöhnen.

Daraufhin wollte das Taxiunternehmen für 2012 eine Rückstellung für zusätzlichen Steuerberatungsaufwand im Zusammenhang mit der Prüfung und für 2014 eine Rückstellung für die Lohnsteuerhaftungsbeträge bilden. Doch beides lehnte das Finanzamt ab. Auch das Finanzgericht Münster versagte in beiden Punkten die Bildung von Rückstellungen.

Für den **zusätzlichen Beratungsaufwand** konnte in 2012 noch keine Rückstellung gebildet werden, da **das auslösende Ereignis** für die Aufwendungen erst die Durchführung der Betriebsprüfung war. Die Prüfungsanordnung für die Betriebsprüfung wurde unter dem 14.2.2017, die für die Lohnsteueraußenprüfung unter dem 24.2.2017 erlassen und die Kombiprüfung nachfolgend ab April 2017 durchgeführt.

Beachten Sie | Ende 2012 musste das Taxiunternehmen auch noch nicht mit einer späteren Prüfung rechnen, da es als Kleinst- bzw. Kleinbetrieb **nicht der Anschlussprüfung** unterliegt.

Für die **Lohnsteuernachforderung** wurde durch den Haftungsbescheid erst in 2017 eine Zahlungsverpflichtung begründet.

Beachten Sie | Eine Rückstellung für **hinterzogene Steuern** kann erst zu dem Bilanzstichtag gebildet werden, zu dem der Steuerpflichtige mit der Aufdeckung der Steuerhinterziehung rechnen musste. Für **nicht hinterzogene Steuern** ist diese Frage noch nicht abschließend geklärt.

Nach Meinung des Finanzgerichts Münster ist auch insoweit erst dann eine Rückstellung zu bilden, wenn **ernsthaft mit einer quantifizierbaren Inanspruchnahme** durch das Finanzamt gerechnet werden kann. Dies war hier frühestens mit Beginn der Prüfung im Jahr 2017 der Fall.

MERKE | In der anhängigen Revision kann der Bundesfinanzhof nun klären, ob eine Rückstellung für die Nachforderung nicht hinterzogener Steuerbeträge wegen einer Betriebsprüfung

- im Jahr der wirtschaftlichen Veranlassung oder
- in dem Jahr zu bilden ist, in dem der Sachverhalt von der Betriebsprüfung „aufgegriffen“ wird.

Quelle | FG Münster; Urteil vom 24.6.2021, Az. 10 K 2084/18, K, G, Rev. BFH: Az. XI R 19/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224715

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Pilates-Raum ist kein häusliches Arbeitszimmer

■ Ein **betrieblich genutzter Raum** kann wegen seiner Ausstattung von der Abzugsbeschränkung für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann ausgenommen sein, wenn Dritte (Kunden) ein dem privaten Bereich zuzuordnendes **Durchgangszimmer** durchqueren müssen, um in den Raum zu gelangen. Das hat das Finanzgericht München bei einer **selbstständigen Pilates-Trainerin** entschieden. ■

Hintergrund

Aufwendungen (beispielsweise anteilige Miete, Abschreibungen, Energiekosten) für ein **häusliches Arbeitszimmer** sind nur in den folgenden Fällen abzugsfähig:

- **Bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Liegt jedoch ein **außerhäusliches Arbeitszimmer oder eine (häusliche) Betriebsstätte** vor, gelten die vorgenannten Abzugsbeschränkungen nicht und die Kosten sind in voller Höhe abzugsfähig. Die Abgrenzung ist oft schwierig und beschäftigt häufig die Gerichte – wie zuletzt das Finanzgericht München.

Die Entscheidung

Aufwendungen für Räume innerhalb des privaten Wohnbereichs, die **nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechen**, können unbeschränkt abziehbar sein, wenn sie betrieblich/beruflich genutzt werden und sich der

betriebliche/berufliche Charakter des Raums und dessen Nutzung anhand objektiver Kriterien feststellen lassen.

Der für die Abzugsbeschränkung maßgebliche Grund **der nicht auszuschließenden privaten Mitbenutzung gilt für diese Räume nicht**. Denn bereits aus ihrer Ausstattung (z. B. als Werkstatt) und/oder wegen ihrer Zugänglichkeit durch dritte Personen lässt sich eine private Mitbenutzung ausschließen.

Im konkreten Fall handelte es sich bei dem Pilates-Zimmer nach Ansicht des Finanzgerichts deshalb **um einen betriebsstättenähnlichen Raum**, weil er als Trainings- und Unterrichtsraum eingerichtet und auch als solcher genutzt wurde. Zwar mussten, soweit die Trainerin dort zusammen mit anderen Trainern arbeitete und Trainings für Kunden anbot, diese **ein dem privaten Bereich zuzuordnendes Durchgangszimmer durchqueren**. Allerdings war die dadurch gegebene räumliche Verbindung zu den privat genutzten Räumen gering ausgeprägt. Sie fiel angesichts **der Ausstattung des Raums und der tatsächlichen betrieblichen Nutzung** nicht entscheidend ins Gewicht.

Quelle | FG München, Gerichtsbescheid vom 2.3.2021, Az. 10 K 1251/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223940

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Unleserliches Fahrtenbuch nicht durch nachträgliches Transkript „heilbar“

| Ein Fahrtenbuch kann auch handschriftlich geführt werden. In diesem Zusammenhang hat nun das Finanzgericht München entschieden, dass ein **unlesbares Fahrtenbuch** nicht als ordnungsgemäß anerkannt werden kann. Ein solcher Mangel kann auch durch ein **nachträgliches Transkript** nicht geheilt werden. |

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs müssen **handschriftliche Aufzeichnungen lesbar sein**, da sie anderenfalls ihren Zweck nicht erfüllen können. Dazu genügt es nicht, dass der Steuerpflichtige vorgibt, seine Aufzeichnungen selbst lesen zu können, denn sie dienen nicht dem Steuerpflichtigen als Erinnerungstütze, sondern **als Nachweis** gegenüber dem Finanzamt.

PRAXISTIPP | Gegen die Entscheidung ist die Revision anhängig. Auch wenn die Erfolgschancen eher als gering einzustufen sind, können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Quelle | FG München, Urteil vom 9.3.2021, Az. 6 K 2915/17, Rev. BFH: Az. VIII R 12/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 223346; BFH, Beschluss vom 14.3.2012, Az. VIII B 120/11

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt auch in 2022 bei 4,2 %

| Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird auch in **2022 bei 4,2 % liegen**. Ermöglicht wurde dies durch den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel in Höhe von knapp 84,6 Millionen EUR. |

Über die Künstlersozialversicherung werden **über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten** als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. **Die andere Beitragshälfte** wird

finanziert durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Quelle | Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022, BGBl I 2021, S. 4243; BMAS, „Künstlersozialabgabe auch im Jahr 2022 bei 4,2 Prozent“, Mitteilung vom 6.8.2021

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Der Jahresabschluss 2020 ist bis Ende 2021 offenzulegen

| Offenlegungspflichtige Gesellschaften (vor allem AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs **beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen**. Das heißt: Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, muss der Jahresabschluss für 2020 bis zum 31.12.2021 eingereicht werden. |

Kommt das Unternehmen der Offenlegungspflicht nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, seinen Offenlegungspflichten innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** nachzukommen. Gleichzeitig wird ein Ordnungsgeld angedroht (**regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR**). Entspricht das Unternehmen der Aufforderung nicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

MERKE | Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei schrittweise erhöht.

Mit der Androhung werden den Beteiligten zugleich **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

PRAXISTIPP | Kleinstkapitalgesellschaften müssen nur ihre Bilanz (also keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem haben sie ein Wahlrecht: Sie können ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden diese kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

PERSONENGESELLSCHAFTEN UND DEREN GESELLSCHAFTER

Option zur Körperschaftsteuer: Anwendungsschreiben veröffentlicht

| Durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) können **Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften** im ertragsteuerlichen Bereich wie Körperschaften behandelt werden. Zu **Anwendungsfragen** gibt es nun ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums. |

Beachten Sie | Der Optionsantrag ist spätestens **einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs** zu stellen, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll. Eine rückwirkende Antragstellung ist hier nicht möglich. Das heißt: Ein Antrag auf Besteuerung als Körperschaft muss **für 2022** (bei einem kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr) **spätestens am 30.11.2021** gestellt werden.

Das Schreiben konkretisiert beispielsweise den **persönlichen Anwendungsbereich** und geht näher auf die Antragstellung ein. In längeren Abschnitten thematisiert das Bundesfinanzministerium insbesondere

- **den Übergang** zur Körperschaftsbesteuerung und
- **den Zeitraum** der Körperschaftsbesteuerung.

Besonderes Augenmerk ist in der Praxis auf eventuell vorhandenes **Sonderbetriebsvermögen** zu richten. Denn handelt es sich hierbei **um funktional wesentliche Betriebsgrundlagen** (z. B. Betriebsgrundstücke), dürfen diese im Zuge der Optionsausübung **nicht im Vermögen der Gesellschafter zurückbehalten** werden, sofern der Übergang **steuerneutral** erfolgen soll.

MERKE | Für eine erfolgreiche Umsetzung des Optionsmodells sollte die Sichtweise der Finanzverwaltung zwingend beachtet werden.

Quelle | BMF-Schreiben vom 10.11.2021, Az. IV C 2 - S 2707/21/10001 :004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225808

ARBEITGEBER

Nachfolgeregelung: Schenkung von GmbH-Anteilen an Angestellte wohl kein Arbeitslohn

| Haben Unternehmer keinen Nachfolger in der Familie, ist die Suche unter den leitenden Mitarbeitern zumindest eine Option. Zu den steuerlichen Auswirkungen einer **unentgeltlichen Übertragung von GmbH-Anteilen auf leitende Angestellte** hat nun das Finanzgericht Sachsen-Anhalt Stellung bezogen. |

■ Sachverhalt

Ehegatten wollten als Gesellschafter einer GmbH eine Nachfolgeregelung innerhalb der Familie herbeiführen. Da ihrem Sohn allerdings die Branchenkenntnis fehlte und er auch nicht über unternehmerische Erfahrungen verfügte, sahen sie eine alleinige Übertragung der Anteile auf ihren Sohn als kritisch an. Die Lösung bestand dann schließlich darin, dem Sohn die wesentlichen Anteile zu übertragen und fünf leitenden Angestellten ebenfalls Anteile an der GmbH zu gewähren (jeweils 5,08 %).

Das Finanzamt wertete die Zuwendung an die Mitarbeiter als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn. Demgegenüber hielt es das Finanzgericht Sachsen-Anhalt in dem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung für ernstlich zweifelhaft, dass die Übertragung der Anteile bei den leitenden Angestellten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn geführt hat.

Aus folgenden Gründen hat das Finanzgericht im Streitfall **keinen Arbeitslohn** angenommen:

Im Geschäftsanteilsübertragungsvertrag wurde kein Grund für die Übertragung angegeben; **eine Gegenleistung wurde nicht verlangt**. Es war auch nicht geregelt, dass die Übertragung der Anteile – in der Vergangenheit erfolgte oder in der Zukunft zu erwartende – Dienste der leitenden Angestellten für die Gesellschaft abgelten soll.

Es war **keinerlei Haltefrist für die Anteile** vereinbart. Und es war auch nicht geregelt, dass die „Beschenkten“ die Anteile erst nach einer bestimmten Frist der Weiterbeschäftigung bei der GmbH veräußern dürfen. Die Übertragung war **vorbehalts- und bedingungslos** erfolgt.

Letztlich führte der Vorgang zu einer **Übertragung der Anteile im Rahmen der Unterneh-**

mensnachfolge. Ziel war es, den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Dabei standen gesellschaftsrechtliche strategische Überlegungen im Vordergrund. Der **gesellschaftsrechtlich motivierten Schenkung** lag eine Sonderrechtsbeziehung zugrunde, die auch selbstständig und losgelöst vom Arbeitsverhältnis bestehen kann und somit **nicht zu Arbeitslohn** führt.

Beachten Sie | Es handelt sich zwar „nur“ um eine summarische Prüfung des Finanzgerichts **im Aussetzungsverfahren.** Gleichwohl ist dem

Beschluss eindeutig zu entnehmen, dass die Übertragung der GmbH-Anteile auf die leitenden Angestellten des Unternehmens nicht maßgeblich durch das Dienstverhältnis veranlasst war. Die Zuwendung ist vielmehr dem **nicht einkommensteuerbaren, allenfalls schenkungsteuerlich relevanten Bereich** zuzuordnen.

Quelle | FG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.6.2021, Az. 3 V 276/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224163

ARBEITGEBER

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2022

| Das Bundesfinanzministerium hat das Muster für den Ausdruck der **elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2022** bekannt gegeben. |

Bei der Ausstellung des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sind **die Vorgaben des Bundesfinanzministeriums** im Schreiben vom 9.9.2019 zu beachten.

Quelle | BMF vom 18.8.2021, Az. IV C 5 - S 2533/19/10030 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224479; BMF-Schreiben vom 9.9.2019, Az. IV C 5 - S 2378/19/10002 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211214

ARBEITGEBER

Minijobs ab 2022: Erhöhter Mindestlohn hat Auswirkungen auf maximale Stundenzahl

| Zum 1.1.2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 9,60 EUR je Zeitstunde **auf 9,82 EUR.** Werden Minijobber beschäftigt, darf **die 450 EUR-Grenze** nicht überschritten werden. Das heißt: Greift hier der gesetzliche Mindestlohn, beträgt die zulässige **Höchstarbeitszeit 45,82 Stunden im Monat** (450 EUR/9,82 EUR). |

ARBEITNEHMER

Mahlzeitengestellung: Verpflegungspauschalen auch ohne erste Tätigkeitsstätte zu kürzen

| **Verpflegungspauschalen** sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs **bei einer Mahlzeitengestellung** durch den Arbeitgeber auch dann zu kürzen, wenn der Steuerpflichtige über **keine erste Tätigkeitsstätte** verfügt. Bereits in 2020 hatte der Bundesfinanzhof in diesem Zusammenhang entschieden, dass **eine Kürzung auch bei Nichteinnahme** der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten erfolgen muss. |

■ Sachverhalt

Der Steuerpflichtige war als nautischer Offizier an Bord von Schiffen tätig. Die unentgeltlichen Mahlzeiten behandelte der Arbeitgeber als steuerfreien Sachbezug. An einzelnen Hafentagen blieb die Bordküche jedoch kalt und der Offizier versorgte sich selbst.

Trotz der Mahlzeitengestellung beanspruchte der Offizier in seiner Einkommensteuererklärung den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen, was das Finanzamt jedoch ablehnte. Das Finanzgericht Niedersachsen ließ den Abzug für die Tage der Selbstversorgung zu, für die übrigen Tage lehnte es den Werbungskostenabzug ebenfalls ab – und zwar zu Recht, wie nun der Bundesfinanzhof befand.

Bei einer **Auswärtstätigkeit** können Arbeitnehmer grundsätzlich Verpflegungspauschalen (gestaffelt nach Abwesenheitszeiten) als **Werbungskosten** abziehen. Diese sind allerdings zu kürzen, wenn vom Arbeitgeber **Mahlzeiten** zur Verfügung gestellt werden. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt diese gesetzliche Regelung auch für Arbeitnehmer, die (wie der Offizier im Streitfall) **keine erste Tätigkeitsstätte** haben.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.7.2021, Az. VI R 27/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 224439; BFH, PM Nr. 30/21 vom 2.9.2021; BFH-Urteil vom 7.7.2020, Az. VI R 16/18

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Zahlungen an beeinträchtigte Nach- bzw. Vertragserben mindern die Schenkungsteuer

| Bei der Schenkungsteuer sind **Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung etwaiger Herausgabeansprüche eines Erben oder Nacherben** steuermindernd zu berücksichtigen. Das hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall hatten die Eltern ihre Söhne als Nacherben nach dem letztversterbenden Eltern teil eingesetzt. Nach dem Tod des Vaters schenkte die Mutter einem ihrer Söhne (A) ein Grundstück aus dem Nachlassvermögen. Einer der Brüder machte nach dem Tod der Mutter deswegen zivilrechtliche Herausgabeansprüche gegen A geltend. Aufgrund eines Vergleichs leistete A zur Abgeltung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche eine Zahlung in Höhe von 150.000 EUR.

Daraufhin beantragte A die Änderung der Schenkungsteuerfestsetzung und die erwerbsmindernde Berücksichtigung der Vergleichszahlung von 150.000 EUR. Doch dies lehnte das Finanzamt ab. Die hiergegen gerichtete Klage war vor dem Finanzgericht Münster erfolgreich. In der Revision bestätigte der Bundesfinanzhof nun diese Entscheidung.

Zahlungen des Beschenkten **zur Abwendung etwaiger Herausgabeansprüche** des Vertragserben bzw. des Nacherben sind als Aufwendung zur Erlangung und Sicherung des Erwerbs bei der Besteuerung der Schenkung **erwerbsmindernd zu berücksichtigen**.

Beachten Sie | Eine derartige Zahlung des Beschenkten stellt für seine Schenkungsteuer **ein rückwirkendes Ereignis** nach der Abgabenordnung dar. Ein bereits ergangener Schenkungsteuerbescheid ist entsprechend zu ändern.

Quelle | BFH-Urteil vom 6.5.2021, Az. II R 24/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225178; BFH, PM Nr. 35/21 vom 14.10.2021

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2021 bis zum 31.12.2021 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 12/2021

Im Monat Dezember 2021 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.12.2021
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.12.2021
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 10.12.2021
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 10.12.2021
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 10.12.2021

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.12.2021. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Dezember 2021 am 28.12.2021**.